

Zurück auf Los?

Aufgabenträgerschaft und -wahrnehmung im SGB II

Tagung vom 25. bis 27. November 2009

Im Rahmen des Dialogprojekts:

Bund und Kommunen in der Umsetzung von „Hartz IV“:

Die institutionelle Fortentwicklung des SGB II als politischer Lernprozess

In Kooperation mit dem Zentrum für Sozialpolitik an der Universität Bremen



Gefördert von der



**Welche Konsequenzen ergeben sich aus den aktuellen
Vorschlägen für die Verfassung?**

**Prof. Dr. Joachim Wieland, Deutsche Hochschule für
Verwaltungswissenschaften, Speyer**

Zurück auf Los?

Aufgabenträgerschaft und
–wahrnehmung im SGB II

Welche Konsequenzen ergeben sich aus den aktuellen Vorschlägen für die Verfassung?

Prof. Dr. Joachim Wieland
Deutsche Hochschule für
Verwaltungswissenschaften Speyer
Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
Finanz- und Steuerrecht

Überblick

- I. Koalitionsvertrag
- II. Verfassung
- III. Bundesverfassungsgericht
- IV. Folgerungen
- V. Eckpunktepapier
- VI. Ergebnis

I. Koalitionsvertrag

„Wir streben eine verfassungsfeste Lösung ohne Änderung des Grundgesetzes und ohne Änderung der Finanzbeziehungen an.“

„Dabei gilt es, Kompetenz und Erfahrung der Länder und der Kommunen vor Ort sowie der BA in getrennter Aufgabenwahrnehmung ... zu nutzen.“

I. Koalitionsvertrag

„Die bestehenden Optionskommunen sollen diese Aufgabe unbefristet wahrnehmen können.“

„Die BA erhält die Aufgabe, den Kommunen attraktive Angebote zur freiwilligen Zusammenarbeit zu unterbreiten“

„Dazu wird das BMAS einen ‚Mustervertrag‘ ausarbeiten, der die Zusammenarbeit regelt und die kommunale Selbstverwaltung achtet.“

Ia. FDP

- **Kommunale Betreuung bei der Grundsicherung für Arbeitslose stärken**, BT-Drs. 16/9339, S. 2:
- „– weitgehende Aufgabenwahrnehmung aus einer Hand zu gewährleisten und grundsätzlich die Kommunen mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II zu betrauen und die Finanzbeziehungen grundgesetzlich abzusichern;
- – zumindest denjenigen Kommunen, die die alleinige Trägerschaft für die Grundsicherung für Arbeitsuchende übernehmen wollen, dies auch zu ermöglichen.“
- Berlin, den 28. Mai 2008
- Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

II. Verfassung

- „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“ – Art. 20 II GG Demokratieprinzip, Gewaltenteilung

II. Verfassung

- „In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.“ – Art. 28 Abs. 1 2 GG Homogenitätsprinzip

II. Verfassung

- „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet bleiben, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“ Art. 28 II 1 GG
Selbstverwaltungsgarantie

II. Verfassung

- „Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.“ Art. 28 II 2 GG eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung garantiert

II. Verfassung

- „Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zulässt.“ – Art. 83 GG
Zuständigkeitsvermutung für Länder

II. Verfassung

- „Als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts werden diejenigen sozialen Versicherungsträger geführt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.“ – Art. 87 II 1 GG Bundeszuständigkeit für Sozialversicherungsträger

II. Verfassung

- „Außerdem können für Angelegenheiten, für die dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch Bundesgesetz errichtet werden.“ – Art. 87 III 1 GG
Bundeszuständigkeit für Oberbehörden und Körperschaften

II. Verfassung

- „Erwachsen dem Bunde auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben, so können bei dringendem Bedarf bundeseigene Mittel- und Unterbehörden mit Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages errichtet werden.“ Art. 87 III 2 GG nur für Behörden des Bundes Verwaltungsunterbau

II. Verfassung

- „Bund und Länder können bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken.“ – Art. 91c I GG Zusammenwirken bei IT-Systemen

III. Bundesverfassungsgericht

- Urteil vom 20. Dezember 2007:
- „gemeinschaftlicher Vollzug von Aufgaben des Bundes und der kommunalen Träger“ verfassungswidrig
- Grundsicherung aus einer Hand sinnvolles Regelungsziel

III. Bundesverfassungsgericht

- Eigenverantwortlichkeit der Aufgabewahrnehmung verletzt, wenn Gesetzgeber Grenzen des zulässigen Zusammenwirkens von Bundes- und Landesbehörden überschreitet
- Art. 83 GG schützt Länder vor Eindringen des Bundes in ihren Verwaltungsbereich

III. Bundesverfassungsgericht

- Bund und Länder können über ihre Kompetenzen nicht verfügen
- Mitplanungs-, Mitverwaltungs- und Mitentscheidungsbefugnisse des Bundes im Aufgabenbereich der Länder ausgeschlossen, wenn Verfassung dem Bund entsprechende Sachkompetenzen nicht übertragen hat

III. Bundesverfassungsgericht

- Zusammenwirken von Bund und Ländern in vielfältiger Form im GG vorgesehen
- Innerhalb des Rahmens der Art. 83 ff. GG ist zwischen Bund und Ländern aufgeteilte Verwaltung zulässig
- Öffentliche Gewalt so nicht durch zu strikte Trennung der Verwaltungsräume gebunden

III. Bundesverfassungsgericht

- Gesetzgeber muss Länder vor Eindringen des Bundes in ihnen vorbehaltenen Bereich der Verwaltung schützen
- Demokratische Legitimation nur durch Bundes- oder Landesvolk für seinen jeweiligen Bereich
- Einrichtungen der Landesverwaltung dürfen nicht für Bundesverwaltung benutzt werden

III. Bundesverfassungsgericht

- Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung verpflichtet Verwaltungsträger, Aufgaben grundsätzlich durch eigenen Verwaltungseinrichtungen wahrzunehmen
- Eigenes Personal, eigene Sachmittel, eigene Organisation

III. Bundesverfassungsgericht

- Aufgaben müssen nach eigenen Vorstellungen vollzogen werden können
- Kein Zwang zur Einigung in wesentlichen Fragen der Organisation und der Leistungserbringung
- Organisatorische, personelle u. rechtliche Maßnahmen eines Leistungsträgers dürfen keinen Einfluss auf Aufgabenvollzug des anderen Leistungsträgers haben

III. Bundesverfassungsgericht

- Keine einheitliche Entscheidung über Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit
- Kein einheitlicher, nur zusammengesetzter Verwaltungsakt
- Keine Weisungen eines Leistungsträgers über Leistungen des anderen
- Keine Bindung in der elektronischen Datenverarbeitung

III. Bundesverfassungsgericht

- Software darf Entscheidungsspielräume nicht beschränken
- Freie Personalauswahl
- Keine einheitliche Gesellschafter- oder Trägerversammlung
- Keine Vergemeinschaftung der Willensbildung

IV. Folgerungen

1. Verfassungsprobleme getrennter Aufgabenwahrnehmung

a. Verwaltungskompetenz der BA?

Bundeskompentenz nach Art. 87 II GG
nur für soziale Versicherungsträger
Leistungen nach SGB II aus Steuern
finanziert.

Verwaltungskompetenz BA

- Art. 87 III 1 – BVerfGE 110, 33 (49):

„Eine solche Behörde darf nur für Aufgaben errichtet werden, die der Sache nach für das gesamte Bundesgebiet ohne Mittel- und Unterbehörden und ohne Inanspruchnahme von Verwaltungsbehörden der Länder – außer für reine Amtshilfe – wahrgenommen werden können.“

Verwaltungskompetenz BA

- Art. 87 III 2 GG erlaubt dem Bund nur die Errichtung bundeseigener Mittel- und Unterbehörden, nicht von bundesunmittelbaren Körperschaften mit Verwaltungsunterbau
- nur wenn Bund neue Aufgaben erwachsen
- nur bei dringendem Bedarf

Verwaltungskompetenz BA

- BVerfGE 119, 331 (370) zu Art. 87 II u. III:
„Es kann offenbleiben, ob der Bund nach diesen Vorschriften die Verwaltungszuständigkeit für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – an sich ziehen kann,“ da Argen keine Bundesverwaltung

IV. Folgerungen

1. Verfassungsprobleme getrennter Aufgabenwahrnehmung

- b. Grundrecht auf Gewährleistung des
Existenzminimums, Menschenwürde und
Sozialstaatsprinzip

geboten: „eine den Grundrechtsschutz
effektuierende Organisations- und
Verfahrensgestaltung“ – BVerfGE 69, 315
(355)

Existenzminimum

- Staat ist verpflichtet, Vollzug des SGB II so zu organisieren, dass „eine geordnete Sozialverwaltung“ sichergestellt wird – BVerfGE 119, 331 (383)

Existenzminimum

- Allgemeine Auffassung, dass nicht nur „sinnvoll“, sondern „notwendig“, die „historisch bedingte Aufteilung des Sachverstands auf den Gebieten der Fürsorge und der Arbeitsvermittlung auf die Kommunen als öffentliche Träger der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz einerseits und die Bundesarbeitsverwaltung andererseits einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung zuzuführen“ – BVerfGE 119, 331 (384)

IV. Folgerungen

2. Optionskommunen

69 kommunale Träger vom BMAS mit Zustimmung oberster Landesbehörde auf Antrag durch Rechtsverordnung zugelassen.

- Vereinbar mit Art. 84 I 7 GG, weil keine Aufgabenübertragung durch Bundesgesetz, sondern auf Antrag der Kommune mit Zustimmung der Landesregierung – Landesverwaltung im Sinne von Art. 83 GG

Optionskommunen

- Erweiterung der Zahl der Optionskommunen ohne weiteres zulässig.
- „Weshalb dies nicht auch ohne die in § 6a Abs. 3 Satz 1 SGB II vorgesehene zahlenmäßige Beschränkung möglich sein sollte, ist nicht ersichtlich.“ BVerfGE 119, 331, 372

Optionskommunen

- Art. 106 VIII 1 GG ermächtigt Bund zu finanziellem Ausgleich für Kommunen
- Bund hat Kommunen Trägerschaft des Verwaltungsvollzugs übertragen
- damit besondere Einrichtungen veranlasst
- unzumutbare Mehrausgaben verursacht
- Bund gewährt erforderlichen Ausgleich für Mehrbelastungen

IV. Folgerungen

3. Praktische Probleme der getrennten Aufgabenwahrnehmung

- nicht alle Kommunen werden kooperieren
- wenn Kooperation:
 - ➔ zwei Behörden,
 - ➔ zwei Bescheide (zusammengesetzter Bescheid),
 - ➔ zwei Ansprechpartner

Praktische Probleme

- zwei Widerspruchsbescheide
- zwei Klageverfahren
- kein ganzheitliches Fallmanagement
- aktive und passive Leistungen getrennt
- zwei Aufsichtsbehörden

Praktische Probleme

- Komplexe Verwaltungsabläufe wegen getrennter Geschäftsprozesse
- Doppelstrukturen nicht zu vermeiden
- ineffiziente IT-Prozesse
- Beauftragung des anderen Trägers nur begrenzt zulässig
- 18.000 kommunale Beschäftigte (2008) dürfen nicht länger Aufgaben der BA erfüllen

Praktische Probleme

- wird Personal nicht von BA übernommen, müssen Kommunen Personallasten tragen
- je enger Kooperation, desto mehr Verwaltungsaufwand, desto weniger Verantwortungstransparenz
- keine einheitliche Steuerung des Verwaltungshandelns, nur freiwillige Koordination

Praktische Probleme

- Zusammenwirken bei IT-Systemen nur nach Maßgabe des Art. 91c GG
- Festlegung von Kommunikationsstandards und Sicherheitsanforderungen
- durch Vereinbarungen
- mit Zustimmung Bundestag und Landtage

V. Eckpunktepapier

- enge Kooperation beider Leistungsträger auf freiwilliger Basis – Mustervertrag BMAS,
- erkennbar muss bleiben, welcher Antrag, welche Entscheidung, welche Leistung dem jeweiligen Träger zuzuordnen ist

V. Eckpunktepapier

- eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung verpflichtet Bund und Kommunen, ihre Aufgaben grundsätzlich mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Verwaltungsorganisation wahrzunehmen
- Abweichungen nur bei besonderem sachlichen Grund in eng umgrenzter Verwaltungsmaterie

V. Eckpunktepapier

- kein Raum für Anwendung auf SGB II
- „Bei den Regelungen über die Grund-sicherung handelt es sich nicht um eine eng umgrenzte Verwaltungsmaterie, die ausnahmsweise ein Abweichen vom Grundsatz der eigenverantwortlichen Aufgabewahrnehmung rechtfertigen könnten.“ (BVerfGE 119, 331, 370)

V. Eckpunktepapier

- außerdem kein sachlicher Grund für Vermischung:
- Gesetzgebungsverfahren hat gezeigt, „dass es nicht erforderlich ist, zunächst zwei Träger für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu bestimmen, um diese dann zur gemeinschaftlichen Aufgabenwahrnehmung zu verpflichten.“

V. Eckpunktepapier

- Durchbrechung verfassungsrechtlicher Kompetenzordnung bei Vollzug des SGB II nicht zulässig
- Bindungswirkung von BVerfGE 119, 331 für Verfassungsorgane gemäß § 31 I BVerfGG

V. Eckpunktepapier

- Tatbestandswirkung des Verwaltungsakts setzt Bestandskraft voraus
- Tatbestandswirkung kann nur innerhalb der eigenen Verwaltungszuständigkeit der Behörde begründet werden
- ändert nichts an verfassungsrechtlicher Zuständigkeit für Verwaltungsvollzug

VI. Ergebnis

- Getrennte Aufgabenwahrnehmung führt zu verfassungsrechtlichen Problemen
 - ➔ keine Verwaltungskompetenz der BA
 - ➔ Verstoß gegen Schutzpflicht aus Art. 1 Abs. 1 GG und Sozialstaatsprinzip wegen unzureichender Organisation der Gewährung des Existenzminimums

VI. Ergebnis

- getrennte Aufgabenwahrnehmung ist aus verwaltungswissenschaftlicher Sicht
 - ➔ kompliziert
 - ➔ kostspielig
 - ➔ ineffizient
 - ➔ intransparent

VI. Ergebnis

- aus verfassungsrechtlicher Sicht ist Eckpunktepapier keine belastbare Grundlage für Neuregelung
 - ➔ keine Ausnahme von verfassungsrechtlich vorgegebener Verwaltungszuständigkeit
 - ➔ Tatbestandswirkung nur innerhalb der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit

Nach dem Urteil des BVerfG vom 20. Dezember 2007 wurde eine lange und heftige Debatte über die Aufgabenträgerschaft und -wahrnehmung im SGB II geführt. Eine politische Einigung wurde jedoch im Frühjahr 2009 nicht erzielt. Nach wie vor ist unklar, in welcher Form die Aufgaben des SGB II nach dem 31.12.2010 wahrgenommen werden sollen. Erinnerungen an die langwierigen Diskussionen aus den Jahren vor Inkrafttreten des SGB II werden wach: Gehen wir „zurück auf Los“?

In der kommenden dunklen Jahreszeit wird die Debatte wieder aufflackern, denn ein wenig Zeit werden die Verwaltungen doch benötigen, um eine tragende Säule des Sozialstaates, mit der jedes Jahr rund 10 Millionen Menschen in Kontakt kommen, organisatorisch neu aufzustellen.

Auf der Tagung soll ausgehend von den Erfahrungen, die in den verschiedenen Formen der Aufgabenträgerschaft und -wahrnehmung in den letzten knapp fünf Jahren gemacht wurden, gefragt werden, welche organisatorischen Strukturen am besten dafür geeignet sind, dem hohen Anspruch des SGB II gerecht zu werden: dem Anspruch, eine sehr weit gefasste Gruppe von Menschen zu *stärken*, zu *unterstützen* und in das Erwerbsleben zu integrieren.

Sie sind herzlich eingeladen, sich an den Diskussionen dieser Tagung zu beteiligen, die im Rahmen des Dialogprojekts „Bund und Kommunen in der Umsetzung von ‚Hartz IV‘ – Die institutionelle Fortentwicklung des SGB II als politischer Lernprozess“ stattfindet, das gemeinsam von der Evangelischen Akademie Loccum und dem Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen durchgeführt und von der VolkswagenStiftung gefördert wird.

Dr. Joachim Lange, Studienleiter
Dr. Fritz Erich Anhelm, Akademiedirektor
Evangelische Akademie Loccum
Prof. Dr. Frank Nullmeier,
Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen

TAGUNGSGEBÜHR:

150,- für Übernachtung, Verpflegung, Kostenbeitrag; für Schüler/innen, Studierende (bis 30 Jahre), Grundwehr- und Zivildienstleistende sowie Arbeitslose Ermäßigung **nur gegen Bescheinigung** auf 75,-. Eine Reduzierung der Tagungsgebühr für eine zeitweise Teilnahme ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

ANMELDUNG:

Mit beiliegender Anmeldekarte an die **Evangelische Akademie Loccum, Postfach 2158, 31545 Rehburg-Loccum, Tel. 05766/81-0, Fax 05766/81-900**. Sollten Sie Ihre Anmeldung nicht aufrechterhalten können, teilen Sie uns das bitte umgehend mit. Bei einer Absage nach dem **18. Nov. 2009** müssen wir 25% der Tagungsgebühr in Rechnung stellen. Falls Sie eine Bestätigung Ihrer Anmeldung wünschen, teilen Sie uns bitte auf der Anmeldekarte Ihre E-Mail-Adresse mit!

ÜBERWEISUNGEN:

Konto der Kirchl. Verwaltungsstelle Loccum **unter Angabe des Tagungsdatums und Ihres Namens**: Evangelische Kreditgenossenschaft (BLZ 520 604 10) Kto.-Nr. 6050

TAGUNGSLEITUNG: Dr. Joachim Lange

Tel. 05766 / 81-241

Joachim.Lange@evlka.de

SEKRETARIAT:

Karin Buhr Tel. 05766 / 81-114

Karin.Buhr@evlka.de

PRESSEREFERAT:

Reinhard Behnisch Tel. 05766 / 81-105

Reinhard.Behnisch@evlka.de

ANREISE:

Loccum liegt 50 km nordwestlich von Hannover am Steinhuder Meer zwischen Hannover, Minden und Nienburg. Auf Anfrage schicken wir Ihnen eine detaillierte Reisebeschreibung. Sie finden sie auch im Internet: <http://www.loccum.de>

ACHTUNG: Direkte Verbindung zur Akademie mit Zubringerbus am **25.11.2009** um 14:30 Uhr ab Bahnhof Wunstorf, **Ausgang ZOB**. Am **27.11.2009** zurück; Ankunft Wunstorf 14:30 Uhr; oder nach der Klosterführung Ankunft Wunstorf 15:30 Uhr. **Bitte unbedingt anmelden, Plätze für den Bus sind begrenzt!**

Die Akademie im Internet: <http://www.loccum.de>

In Kooperation mit



Gefördert von der



EVANGELISCHE AKADEMIE

LOCCUM

Zurück auf Los?

Aufgabenträgerschaft
und -wahrnehmung im
SGB II

Tagung vom
25. bis 27. November 2009

■ Mittwoch, 25. November 2009

- 15:00 Anreise, Kaffee & Kuchen
- 15:30 **Begrüßung und Einführung**
Dr. Joachim **Lange**, Evangelische Akademie Loccum
- 15:40 **Fünf Jahre SGB II: Was wurde erreicht? – Was bleibt zu tun?**
Prof. Dr. Stefan **Sell**, Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen
Dr. Rolf **Schmachtenberg**, Leiter, Unterabteilung IIb, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin
Dr. Ulrich **Walwei**, stv. Direktor, Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung IAB, Nürnberg
Gemeinsame Diskussion
- Welche Vorschläge für die Aufgabenwahrnehmung sind aktuell in der Debatte?**
Ein Überblick aus Städtetags-Sicht
Verena **Göppert**, Beigeordnete, Deutscher Städtetag, Berlin
- 18:30 Abendessen
- 19:30 **ARGEn: Mischen impossible?**
Dr. Matthias **Schulze-Böing**, Geschäftsführer, MainArbeit GmbH; Leiter, Amt für Arbeitsförderung, Statistik und Integration, Stadt Offenbach;
Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft der ARGEn

■ Donnerstag, 26. November 2009

- 08:30 Morgenandacht, anschl. Frühstück
- 09:30 **Die aktuellen Vorschläge zur Aufgabenwahrnehmung und die (verfassungs-)rechtlichen Aspekte ihrer Umsetzung**
Prof. Dr. Joachim **Wieland**, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer
Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich **Battis**, Humboldt-Universität zu Berlin
- Welche Konsequenzen ergeben sich aus den aktuellen Vorschlägen für das Verhältnis der Aufgabenträger in der Steuerung**
Dr. Helmut **Schröder**, Institut für Angewandte Sozialwissenschaft infas, Bonn
- Verfassung – Finanzen – Steuerung: Das SGB II im föderalen Dschungel?**
Gem. Diskussion eingeleitet durch Statements von:
Prof. Dr. Hans-Günter **Henneke**, Geschäftsführendes Präsidialmitglied, Deutscher Landkreistag, Berlin
Dr. Rolf **Schmachtenberg**, BMAS, Berlin
- 12:30 Mittagessen

- 14:00 **Welche Vorschläge verfolgt das BMAS?**
Staatssekretär Detlef **Scheele**, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin
- Welche Konsequenzen ergeben sich für...
... die Schnittstellen zum SGB III**
Dr. Markus **Schmitz**, Geschäftsführer für Spezifische Produkte und Programme SGB II, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
Kaffee & Kuchen
- ... die Schnittstellen zu den kommunalen Eingliederungs-Leistungen**
N.N.
- ... das Personal**
Elke **Hannack**, Mitglied des Bundesvorstands, VER.DI, Berlin
Michael **Kühn**, Geschäftsführer Personal/Organisationsentwicklung, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
- 17:00 **vertiefte Diskussion in parallelen Foren**
- Forum 1 **... die Schnittstellen zum SGB III**
Petra **Kaps**, Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung IAB, Nürnberg
Andreas **Wegner**, Geschäftsführer, Vier-Tore-Job-Service, Neubrandenburg
Ralf **Bierstedt**, Amtsleiter, proArbeit, Kreis Minden-Lübbecke
Dr. Markus **Schmitz**, BA, Nürnberg
Moderation: Prof. Dr. Gerhard **Christe**, Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe IAJ, Oldenburg

- Forum 2 **... Schnittstellen zu kommunalen Eingliederungs-Leistungen**
Siegfried **Dreckmann**, Geschäftsführer, ARGE Delmenhorst, Sprecher der ARGEn in Niedersachsen & Bremen
Andreas **Epple**, Leiter, Zentrum für Arbeit, Landkreis Leer
Hans-Jürgen **Genz**, Vorsitzender der Geschäftsführung, Agentur für Arbeit, Celle
Moderation: Dr. Frank **Schiemann**, Geschäftsführer SÖSTRA, Berlin
- Forum 3 **... das Personal**
Klaus **Müller-Starmann**, Geschäftsführer, ARGE Köln
Elke **Hannack**, VER.DI, Berlin
Michael **Kühn**, BA, Nürnberg
Moderation: Prof. Dr. Gerhard **Wegner**, Direktor, Sozialwissenschaftliches Institut der EKD, Hannover

- Forum 4 **... die Steuerung des SGB II im föderalen System I (Trägerschaft BA und Kommunen)**
Peter **Prill**, Leiter, Referat Arbeitsmarktpolitik, Grund-sicherung, Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Bremen
Rainer **Radloff**, Geschäftsführer, Arbeitplus GmbH, Bielefeld
Dr. Helmut **Schröder**, Infas, Bonn
Moderation: Prof. Dr. Frank **Nullmeier**, Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen
- Forum 5 **Steuerung des SGB II im föderalen System II (kommunale Trägerschaft)**
Dr. Jacob **Steinwede**, Infas, Bonn
Armin **Mittelstädt**, Amtsleiter, Kommunale Arbeitsförderung, Ortenaukreis, Offenburg
PD Dr. Hans **Lühmann**, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, Düsseldorf
Moderation: Dr. Joachim **Lange**, Loccum
- 19:00 Abendessen
- 20:00 **... die Menschen**
Prof. Dr. Matthias **Knuth**, Institut Arbeit und Qualifikation, Universität Duisburg
Christian **Armborst**, Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Hannover

■ Freitag, 27. November 2009

- 08:30 Morgenandacht, anschl. Frühstück
- 09:30 **Wie geht's weiter mit der Aufgabenwahrnehmung im SGB II: Wohin steuert die Bundespolitik?...**
Karl **Schiewerling**, MdB, Berichterstatter zum SGB II der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Berlin**
Brigitte **Pothmer**, MdB, Sprecherin Arbeitsmarktpolitik, Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Berlin **
** Zusagen vorbehaltlich der Terminverpflichtungen der neuen Legislaturperiode
- ... was sagen dazu Länder und Kommunen?**
Staatssekretär Thomas **Pleye**, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Sachsen Anhalt, Magdeburg
Tim **Kähler**, Beigeordneter, Stadt Bielefeld
Prof. Dr. Hans-Günter **Henneke**, DLT, Berlin
- ... was bedeutet das für die BA?**
Heinrich **Alt**, Vorstand, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
Gemeinsame Diskussion
- 13:00 Mittagessen und Ende der Veranstaltung
- 14:00 Gelegenheit zur Besichtigung des Klosters Loccum